



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Oetker, Friedrich: Reichsgewalt und Landesverfassung im Reichslande :
Rechtliche Betrachtungen zur Elsaß-Lothringischen Frage : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

besonders die großen Beträge, die in Schatzwechselln des Reiches angelegt sind, sowie die hohen Einlagen bei den Banken und Sparkassen.

Die zuverlässige Grundlage unseres Staatskredits, die gesunden und kommerziellen Verhältnisse stärken das Vertrauen unseres Volkes in die glückliche Zukunft unseres Vaterlandes, dem wir — um so notwendiger, je näher wir dem Frieden kommen — unsere wirtschaftlichen und finanziellen Kräfte zur Verfügung stellen müssen. Zweifellos wird die plumpe Drohung eines Wilson, einen Gegensatz zwischen Deutschlands Regierung und Volk herbeizuführen, auch der siebenten Kriegsanleihe zu einem glänzenden Erfolge verhelfen.



Reichsgewalt und Landesverfassung im Reichslande

Rechtliche Betrachtungen zur Elsaß-Lothringischen Frage

Von Professor Dr. Friedrich Oetker

(Schluß)

§ 2. Umgestaltung der Rechtslage des Reichslandes durch Gewährung staatlicher Selbständigkeit oder durch Einverleibung in deutsche Einzelstaaten.

I. Solange das Reich durch den Kaiser die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen ausübt, bleibt das Land, welches Maß von Rechten ihm immer zugestanden wird, trotz aller äußerlichen Gleichbehandlung mit einem Gliedstaate doch rechtlich, was es ist: Reichsland, zum Reiche gehöriges, vom Reiche regiertes, eigenen Staatscharakters entbehrendes Gebiet. Nicht Elsaß-Lothringen selbst bestimmt sein Geschick, das Reich ist der Herr. Was durch Reichsgesetz gewährt worden ist, kann immer ebenso wieder genommen werden.

Eine Wandelung der staatsrechtlichen Natur Elsaß-Lothringens ist nur möglich, indem das Land an Stelle der Staatsgewalt des Reiches eine andere Staatsgewalt erhält und nur die Reichsunterworfenheit bleibt, wie sie für alle Gliedstaaten des Reiches besteht. Das kann geschehen entweder durch Errichtung eines neuen oder durch Eingliederung in einen bestehenden Gliedstaat oder eine Mehrheit solcher.

II. Beide Umgestaltungen haben, so verschieden sie unter sich sind, eine staatsrechtliche Voraussetzung gemeinsam.

1. Die eine wie die andere bedeutet eine Änderung der Reichsverfassung. Zwar das Reichsgebiet wird nicht betroffen, aber es bleibt Elsaß-Lothringen dann nicht mehr als Reichsland beim Reiche. In dieser Gestalt ist im geltenden Reichsrecht die Zugehörigkeit der von Frankreich abgetretenen Gebiete zum Reiche verfassungsmäßig bestimmt.

Schon die Aufnahme Elsaß-Lothringens als Reichsland in den Reichsverband ergab zweifellos eine Änderung der Reichsverfassung, da diese im Art. 1 das Bundesgebiet gleichsetzt den Gebieten der Bundesstaaten und das Reichsland nicht mit auführt. Seit der Erwerbung Elsaß-Lothringens bestand das Reich nicht mehr nur aus den Bundesstaaten, sondern aus ihnen und dem Reichsland. Diese Änderung des Art. 1 wurde im § 2 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 über die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen formell ausgesprochen. Aber im Texte der Reichsverfassung Art. 1 blieb die Änderung unberücksichtigt. Folglich kann auf diesen Vorgang das Erfordernis verfassungsändernden Reichsgesetzes zur Beseitigung der Reichslandeigenschaft Elsaß-Lothringens nicht gestützt werden. Denn die erschwerende Vorschrift für verfassungsändernde Reichsgesetze, die Art. 78 Abs. 1 Reichsverfassung dahin gibt, daß die Vorlage als abgelehnt erachtet wird, wenn sie im Bundesrate vierzehn Stimmen gegen sich hat, setzt voraus, daß der Text der Reichsverfassung betroffen wird, nicht teilt sich diese Garantie des Bestandes von selbst auch verfassungsändernden Reichsgesetzen außerhalb der Reichsverfassung mit. Soll eine solche Bestimmung ihrerseits der Gewähr des Art. 78 Abs. 1 teilhaftig werden, so muß sie dem Verfassungsgesetze eingefügt oder doch der Geltung des Artikels ausdrücklich unterworfen werden.

Aber die elsäß-lothringische Verfassung von 1911 hat die bis dahin unterbliebene textliche Änderung der Reichsverfassung gebracht. Durch Art. I jener Verfassung wurde als Art. 6a in die Reichsverfassung folgende Vorschrift eingestellt: „Elsaß-Lothringen führt im Bundesrate drei Stimmen, solange die Vorschriften im Art. II § 1, § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens . . . in Kraft sind“; der weitere Inhalt des Art. 6a kann hier außer Betracht bleiben. Von den so in Bezug genommenen Vorschriften enthält Art. II § 1: „Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus“ die Anerkennung der Reichslandeigenschaft, während die andere, Art. II § 2 Abs. 1 und 3, das Bestehen von Statthaltern nach kaiserlicher Ernennung und die Ernennung und Instruierung der Bundesratsbevollmächtigten durch den Statthalter zum Gegenstand haben. Rein wörtliche Auslegung könnte den Artikel dahin deuten, daß verfassungsmäßig nur das Stimmrecht Elsaß-Lothringens, bedingt durch die Reichslands-eigenschaft usw., nicht die letztere selbst sichergestellt sei. Es würde dann nur zur Aufhebung des Stimmrechts, während Elsaß-Lothringen Reichsland bliebe, eines verfassungsändernden Reichs-

gesetzes bedürfen, dagegen durch einfaches Reichsgesetz die Einverleibung des Landes in einen deutschen Bundesstaat usw. bestimmt werden können. Ein durchaus unbefriedigendes Ergebnis; der sehr viel weitergehende Eingriff, der dem Lande alle ihm gewährte Selbständigkeit nähme, wäre erleichtert gegenüber der Entziehung eines einzelnen, wenn auch bedeutsamen Rechtes. Vielmehr ist das Verständnis des Gesetzes dem Grunde zu entnehmen, der für den Gesetzgeber bestimmend war. Elsaß-Lothringen hatte Jahrzehnte hindurch als Reichsland dem Reiche angehört und der so gegebene Zusammenhang schien dem Reichsgesetzgeber nun in dem Maße gefestigt zu sein, daß diesem Reichslande wie einem Bundesstaate Stimmrecht, wenn auch mit bestimmten Einschränkungen, gewährt werden könne. Der Sinn ist also der: Elsaß-Lothringen wird als Reichsland stimmberechtigtes Glied des Reiches, nicht nur das Stimmrecht unter der Bedingung der Reichslandeigenschaft, sondern auch das Bestehen dieser Bedingung hat die verfassungsmäßige Anerkennung für sich. Sonach kann nur durch verfassungsänderndes Reichsgesetz, also nicht, wenn vierzehn Stimmen im Bundesrate entgegen sind, dem Lande der Charakter als Reichsland genommen werden. Und weil eine Änderung der Reichsverfassung in Frage steht, so ist Elsaß-Lothringen selbst an der Abstimmung im Bundesrate nicht beteiligt, Art. 6a Abs. 2.

Auch für die weiteren Stimmrechtsvoraussetzungen, Statthalter an der Spitze der Regierung des Landes, ernannt vom Kaiser, Ernennung und Instruierung der Bundesratsbevollmächtigten durch den Statthalter, greift die gleiche Auslegung durch. Der Bestand dieser Einrichtungen ist gleichfalls unter die Garantie der Reichsverfassung gestellt. Sie werden nicht nur als Bedingungen des Stimmrechtes erwähnt, sondern als gegeben anerkannt. Demnach können auch sie bei fortbestehender Reichslandeigenschaft Elsaß-Lothringens nur durch verfassungsänderndes Reichsgesetz aufgehoben werden; sie fallen aber von selbst weg, wenn das Land aufhört, Reichsland zu sein.

Ein Recht auf Zugehörigkeit zum Reiche als Reichsland ist Elsaß-Lothringen durch die ihm gegebene Verfassung nicht erwachsen. Wenn Art. 78 Abs. 2 Reichsverfassung Zustimmung des berechtigten Bundesstaates erfordert zur Abänderung solcher Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten, in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, so ist diese Bestimmung auf Elsaß-Lothringen, das Bundesstaat nicht ist, schlechthin, in allen Beziehungen unanwendbar. Speziell im Hinblick auf Beseitigung der Reichslandeigenschaft schloße die Heranziehung des Art. 78 Abs. 2 zudem einen schweren logischen Fehler in sich. Wie könnte Schaffung eines Bundesstaates abhängig sein von der Zustimmung dieses erst zu begründenden Staatswesens? Und Eingliederung eines deutschen Einzelstaates in einen anderen hat ihren Rechtsgrund doch nicht in Änderung der Reichsverfassung, sondern im Vertrag zwischen den Staaten, Erbgang usw.; mit der Wirksamkeit dieses staatsrechtlichen Tatbestandes für den betroffenen Staat stände in vollem

Widerspruch, wenn die Vereinigung von seiner Zustimmung zur Änderung der Reichsverfassung abhängig gemacht wurde.

Die elsäß-lothringische Landesverfassung fällt in sich zusammen, sobald die Reichslandeigenschaft des Landes reichsgesetzlich aufgehoben wird, mag das zwecks Bildung eines neuen Einzelstaates oder zwecks Einverleibung in einen anderen Einzelstaat geschehen. Der elsäß-lothringische Landtag, die prekaristische Autonomie des Landes sind dann verschwunden. Eine Abstimmung der elsäß-lothringischen Stände über Beseitigung oder Aufrechterhaltung der Reichslandeigenschaft würde somit ohne Rechtswert sein. Elsäß-Lothringen empfängt sein Daseinsgesetz vom Reiche. Die Befragung wäre nicht durch den staatsrechtlichen Beruf der Stände, Ausübung der in und mit der Landesverfassung gegebenen Autonomie des Landes, gedeckt.

Das verfassungsändernde Reichsgesetz, das dem Lande die Reichslandeigenschaft entzieht, hat zugleich die Erhebung des Gebietes zum Bundesstaat oder seine Zuweisung an einen oder mehrere Einzelstaaten auszusprechen. Denn das eine oder andere muß an die Stelle treten, wenn Elsäß-Lothringen aufhört, Reichsland zu sein. Aber unverkennbar wird die positive Änderung durch die negative, Wegfall der Reichslandeigenschaft, logisch bedingt. Da die letztere der Zustimmung des elsäß-lothringischen Landtages nicht bedarf und diesen rechtlich beseitigt, so kann dessen Einverständnis mit der positiven Umbildung erst recht nicht erforderlich sein.

Vor Gewährung voller einzelstaatlicher Selbständigkeit erst noch den bisherigen Landtag zu befragen, hätte auch politisch nicht die mindeste Bedeutung, denn diesem Geschenke wäre die Annahme gewiß. Der Annexion hingegen würden die Stände zweifellos nicht zustimmen; hält man die Maßnahme für politisch unerläßlich, so wird man sich nicht ganz unnötigerweise in einem Diffens des bisherigen Landtages eine politische Erschwerung ihrer Durchführung schaffen.

Auf die Art und Weise, wie der neue Bundesstaat auszugestalten, insbesondere sein Oberhaupt zu bestimmen wäre, näher einzugehen, erübrigt sich. Festgestellt sei nur, daß Überlassung der Wahl des Landesherrn an die elsäß-lothringischen Stände diese im Wege besonderer reichsgesetzlicher Ermächtigung zur Wahlkörperschaft machen würde, nicht in rechtlichem Zusammenhang mit ihrem von der Reichslandeigenschaft abhängigen landesverfassungsmäßigen Beruf stände.

2. Für den Erlaß des verfassungsändernden Gesetzes genügt im Reichstage einfache Mehrheit. Nur bei der Abstimmung im Bundesrate wird höhere Stimmenzahl erfordert (vierzehn Nein bringen nach Art. 78 Abs. 1 Reichsverfassung die Vorlage zu Fall).

Nicht ist einhellige Zustimmung aller Bundesstaaten zu fordern. Gewiß bildet Elsäß-Lothringen als Reichsland einen gemeinsamen Besitz aller Bundesglieder. Aber es kann im Rahmen der Reichszugehörigkeit und unter Wahrung

des Art. 78 Abs. 1 von der Reichsgewalt über das staatsrechtliche Schicksal des Landes anders bestimmt, die Umwandlung zum Bundesstaate oder die Einverleibung in einen Einzelstaat ausgesprochen werden. Das Recht des Reiches an Elsaß-Lothringen steht nicht selbständig neben der Reichsgewalt, sondern ist mit dieser gegeben. Durch Verfügungen der Reichsgewalt wird das rechtliche Schicksal des Landes bestimmt. Mag es sich dabei um allgemeine, Elsaß-Lothringen mit betreffende Reichsangelegenheiten oder um die Organisation speziell des Reichslandes, um mehr oder minder weitgehende Eingriffe in den bestehenden Rechtszustand, handeln, es gilt gleichmäßig der in der Reichsverfassung geordnete Weg gesetzlicher Betätigung der Reichsgewalt. Diese Voraussetzungen müssen voll erfüllt sein; ein Mehr zu verlangen, fehlt es am Rechtsgrunde, auch dann, wenn die Reichsgewalt für gut findet, nur die allgemeine Reichsunterworfenheit für Elsaß-Lothringen bestehen zu lassen, sich im übrigen der Staatsgewalt über das Reichsland ganz zu entäußern.

Ein Zweifel möchte erhoben werden für den Fall der Verwandlung des Reichslandes in einen Bundesstaat. Ist nicht die Schöpfung eines selbständigen Staates aus dem Ganzen oder einem Teil des Reichslandgebietes an Zustimmung aller Bundesglieder geknüpft? Den Bund, auf dem das Reich beruht, hätte ja der so geschaffene Staat nicht mit geschlossen. Kann Einzelstaaten durch Mehrheitsbeschluß ein neuer Verbündeter aufgedrängt werden, das Mitrecht an der Reichsgewalt ohne ihren Willen ein weiteres Subjekt erhalten?

Einhelliger Zustimmung würde es zweifellos dann bedürfen, wenn ein bestehender reichsfremder Staat in den Reichsverband aufgenommen werden sollte. Daß seinerzeit der Eintritt der süddeutschen Staaten in den Bund auf den Vorschlag des Bundespräsidenten, der Krone Preußen, im Wege der Bundesgesetzgebung, also ohne Feststellung des Einverständnisses der sämtlichen norddeutschen Staaten — an dem freilich tatsächlich kein Zweifel war — erfolgen konnte, beruhte auf der besonderen Vorschrift des Art. 79 Abs. 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Der Vorgang ist daher für den Eintritt weiterer Staaten in den Bund ohne Bedeutung.

Allein ein Staat Elsaß-Lothringen wäre ja nicht ein bestehendes, reichsfremdes Staatswesen, mit dem der Bund erst geschlossen werden müßte, sondern ein Geschöpf des Reiches. Zur Erzeugung eines Staates außerhalb des Reichsverbandes ist das Reich gar nicht imstande, die schaffende Gewalt steht ihm nur für die eigenen Zwecke zu Gebote. Der neue Staat kann nicht anders als mit der Reichszugehörigkeit behaftet ins Dasein treten, wie auch die Einverleibung in einen Einzelstaat niemals die Zugehörigkeit des eingegliederten Gebietes zum Reiche zu beseitigen vermag. Die verbündeten Regierungen haben die Verfügung über das Reichsland auch in dem Sinne, daß sie im Wege der Reichsgesetzgebung beschließen können, es zum Bundesstaate, zu ihrem Bundesgenossen zu machen, ohne daß Abschluß eines Bundesvertrages in Frage käme.

III. Mit Beseitigung der Reichslandeigenschaft ist der Weg freigemacht für positive Neubildung.

Damit ein neuer Bundesstaat entstehe, die Einverleibung in ein anderes Staatswesen sich vollziehe, müssen Kräfte in Tätigkeit treten, denen das Recht die Wirksamkeit freigibt, die selbst zu setzen es aber nicht vermag. Und auch in den rechtlichen Vorbedingungen zeigt sich Verschiedenheit, je nachdem auf der Grundlage der aufgehobenen Reichslandeigenschaft diese oder jene Umgestaltung angefixirt wird.

1. Ein Staat im Reiche läßt sich nicht lediglich durch Gesetz — Änderung der Reichsverfassung — erzeugen. Wie die Existenz des Menschen nicht mit der Heirat seiner Eltern, sondern mit seiner Geburt beginnt, so entsteht ein neuer Staat, ein neuer Gliedstaat des Reiches nicht schon durch die Rechtsakte, die seine Erzeugung legitimieren, seine Reichszugehörigkeit ergeben, denn der Staat ist nicht bloßes Rechtsgeschöpf, sondern Lebewesen. Mögen auch alle rechtlichen Voraussetzungen des Existenzwerdens eines Staates gegeben sein, erst mit dem Eintritte in die Wirklichkeit, einer geschichtlichen Tatsache, die rechtlich von der allergrößten Tragweite, aber nicht ihrerseits ein Rechtsakt ist, besteht der Staat. Den auf Bildung eines neuen Gliedstaates gerichteten Rechtsakten des Reiches würde der Erfolg versagt bleiben, wenn nicht in dem zum Staate bestimmten Gebiet in Vollzug des Reichswillens entsprechende staatsbildende Kraft sich wirksam erwiese.

Auch die Einverleibung ist zweifellos nicht schon damit gegeben, daß die Bedingungen ihrer rechtlichen Zulässigkeit erfüllt sind, sie vollzieht sich erst durch Herstellung des entsprechenden Zustandes, durch wirksame Begründung der Gewalt des einerleibenden Staates in dem neu hinzutretenden Gebiete. Wie die Rechtsordnung überhaupt, so läßt sich auch eine bestimmte staatliche Ordnung, hier die Eingliederung eines Gebietes in ein gegebenes Staatswesen, nicht lediglich durch rechtsetzende Tätigkeit schaffen, es muß der Vollzug, die Befolgung, Verwirklichung der Rechtsanordnungen hinzutreten. Neben der Norm ist der normgemäße Tatbestand unentbehrlich. Besitzergreifung durch bloße Proklamation genügt nicht, die Gewalt muß tatsächlich erlangt sein. Aber bestand diese Voraussetzung schon zur Zeit der Verkündung, so ist von da ab das inkorporierte Gebiet als Teil des einverleibenden Staates im Rechtsinne zu betrachten. Wenn in der Literatur der Vollzug der Einverleibung von der Besitznahmeverfügung an gerechnet wird, so ist die Erlangung tatsächlicher Gewalt stillschweigend mitgedacht: eine Ungenauigkeit, die vermieden werden sollte.

Daß gültig beschlossene Einverleibung Elsaß-Lothringens auch in Tat umgesetzt werden würde, steht, so wenig sympathisch die Neuerung einem Teile der Bevölkerung immerhin sein möchte, doch außer Zweifel. Der neuen Staatsgewalt wäre die tatsächliche Herrschaft gesichert, mit aktivem Widerstand wohl überhaupt nicht zu rechnen, während bloße Proteste keine Bedeutung hätten

und etwaige Obstruktionsversuche durch kraftvolles und folgerichtiges Vorgehen sich unschwer überwinden ließen.

2. Der Einverleibung des Reichslandes in einen oder mehrere Einzelstaaten hat ein Vertrag voranzugehen zwischen der Reichsgewalt, die das Reichsland als solches aufgibt, und dem Staate, dem es einverleibt werden soll. Auf diesem Boden wird das verfassungsändernde Gesetz erlassen. Fehlt es im Bundesrate für den Abschluß des Vertrages an der Stimmenzahl, ohne die eine Verfassungsänderung nicht erreichbar ist — vierzehn Nein bringen die Vorlage zu Fall —, so ist, wenn nicht die Stimmung noch umschlägt, nachträgliche Billigung des Vertrages noch erfolgt oder auf Zustimmung zur Verfassungsänderung, womit auch der Vertrag genehmigt wäre, zu rechnen ist, das Projekt als gescheitert anzusehen.

Der Staat, der erwerben soll, ist keineswegs von der Abstimmung über den Vertragschluß — und demnächst die Verfassungsänderung — ausgeschlossen. Als Mitinhaber der Reichsgewalt schließt er den Vertrag ebenso mit ab, als ob nicht er selbst, sondern ein anderer Einzelstaat die Gegen-Vertragspartei wäre. Er gibt zu seinem Teile das ihm mit den anderen Einzelstaaten gemeinsame Recht am Reichslande — oder einem Teile desselben — auf, um die Staatsgewalt darüber für sich allein zu erlangen. Da er zugleich Mitverzichtender und Erwerber ist, so kontrahiert er insofern mit sich selbst, während die übrigen Bundesglieder lediglich der einen, verzichtenden Vertragsseite angehören.

Singegen geht der Begründung eines neuen Bundesstaates ein Vertrag nicht voraus. Die Reichsgewalt verzichtet auf ihr Recht am Reichslande, materiell zugunsten Elsaß-Lothringens, aber nicht durch Vertrag mit diesem, denn es ist der Reichsgewalt unterworfen und daher nicht fähig, ihr als Vertragspartei gegenüberzustehen. Das Land soll vielmehr durch einen schöpferischen Akt der Reichsgewalt erst zum Staate gemacht werden.

Ist Einverleibung das Ziel, so wird auf der Grundlage des die Einverleibung bestimmenden Vertrages das verfassungsändernde Reichsgesetz in der Voraussetzung erlassen, daß der zur Einverleibung berufene Staat, der aus dem Vertrage das Recht darauf erworben hat, auch wirklich in Erfüllung des Vertrages zur Einverleibung schreitet. Das Reich stellt dem anderen Teile das einzuverleibende Gebiet zur Verfügung; mit diesem Geben muß nun das Nehmen der Gegenseite, die tatsächliche Besitznahme, sich verbinden. Sollte es wider Erwarten zur Einverleibung nicht kommen, indem der erwerbende Staat sich rechtlich gehindert sähe — wegen Verfassung erforderlicher landständischer Zustimmung zum Gebietserwerbe (siehe unter 3) — seinerseits den Vertrag mit dem Reiche zu erfüllen, so bliebe dem verfassungsändernden Reichsgesetz die Wirksamkeit versagt und der bestehende Zustand, die Reichsland-Eigenschaft Elsaß-Lothringens, würde fortauern. Auch die Landesverfassung behielte ihre Geltung, es müßte denn die Reichsgewalt sie aufheben oder abändern.

Es empfiehlt sich daher, wenn der Eintritt der Voraussetzung nicht in sicherer Aussicht, der erwerbende Staat der gebotenen Zustimmung seiner Stände nicht gewiß ist, bis zur Beseitigung des Zweifels mit dem Erlasse des verfassungsändernden Reichsgesetzes zu warten. Das zur Annexion ermächtigende Landesgesetz tritt dann dem Reichsgesetze voran.

3. Ob für den einverleibenden Staat die Erstreckung seiner Gewalt auf das neue Gebiet eine Verfassungsänderung bedeutet oder doch nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen kann, läßt sich nicht allgemein, sondern nur an der Hand der Einzelverfassung entscheiden. Soweit es zutrifft, muß die Zustimmung des Landtages zur Annexion — eventuell in Gestalt verfassungsändernden Gesetzes — erlangt sein, ehe diese rechtsgültig erfolgen kann.

Die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 bestimmt in Art. 2, daß die Grenzen des Staatsgebietes nur durch Gesetz geändert werden können. Da von „Gesetz“ schlechtthin die Rede ist, so genügt einfaches Gesetz, die erschwerenden Formen, wie sie Art. 107 für Verfassungsänderung vorschreibt, finden nicht Anwendung.

In Bayern bedarf nach herrschender Auffassung — v. Seydel-Piloty „Bayern. Verfassungsrecht“ 3. Aufl. Bd. I S. 205 bei Nr. 10 — der König zu einem Gebietserwerb ständischer Zustimmung nicht, weder verfassungsänderndes, noch gewöhnliches Gesetz ist erforderlich. Nicht so einfach, aber hier nicht weiter zu verfolgen ist die Frage, in welchem Verhältnis der neue Gebietsteil zum bayerischen Verfassungsrechte stehen würde.

IV. Die eine wie die andere Umwandlung beseitigt, wie bereits dargelegt wurde, das Stimmrecht Elsaß-Lothringens im Bundesrate, weil die Voraussetzungen des Art. 6a der Reichsverfassung dann nicht mehr vorliegen. Bei Erhebung zum Bundesstaate würde aber selbstverständlich auch Stimmrecht erteilt werden, vermutlich mit der bisherigen Stimmenzahl und unter Wegfall der jetzt bestehenden Beschränkungen. Ob im Falle der Einverleibung die Stimmenzahl des, der annectierenden Staaten eine Mehrung erfahren würde, ist nicht ebenso sicher, doch dürfte wahrscheinlich so beschlossen werden.

Die Zahl der Reichstagsabgeordneten, die im Gesetz über die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen vom 25. Juni 1873 dem Reichslande zugebilligt ist, bleibt auch dem Bundesstaate, wofern nicht anders bestimmt wird. Dagegen bedarf bei Einverleibung diese Frage erneuter Regelung. Es kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß der vergrößerte Einzelstaat ein entsprechendes Mehr an Reichstagsabgeordneten haben soll, während Gleichbehandlung des Bundesstaates mit dem Reichslande Elsaß-Lothringen in der Abgeordnetenzahl naturgemäß ist. Gelangt das Gebiet an mehrere Einzelstaaten, so ist vollends Neubestimmung geboten.

Die Neuregelung ergibt in beiden Beziehungen eine Änderung der Reichsverfassung. Es gilt daher die erschwerende Voraussetzung des Art. 78 der Reichsverfassung: die Vorlage würde an vierzehn dissentierenden Stimmen im Bundesrate scheitern.